

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter der Stadt Herrenberg
(BiB-Gebührensatzung)
vom 21.10.2025**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsverhältnis
- § 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Betreuungsangebot
- § 4 Betreuungs- und Schließzeiten
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern
- § 9 Erstattung von Gebühren
- § 10 Ferienbetreuung
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren - Anlage zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg

Hinweis:

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und der §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2025 (GBl. 2025, Nr. 81) und in Verbindung mit §§ 22, 24, 90, 97a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 21. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Herrenberg betreibt Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (kurz: BiB-Angebote) an den Grundschulen in Herrenberg sowie an der Albert-Schweitzer-Schule als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg geregelt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Angebote, die von den Schulen oder sonstigen Dritten in eigener Zuständigkeit organisiert werden.

§ 2 **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das BiB-Angebot. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme in das BiB-Angebot besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres (ohne bestehenden Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF)) bzw. mit Ablauf der Grundschulzeit (bei bestehendem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF)), durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg.
- (3) Die Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n hat gegenüber dem Amt für Kinder und Familie unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Herrenberg kann das Benutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Benutzungsordnung für die städtischen BiB-Angebote wiederholt nicht beachtet wurde *oder*
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet wurden *oder*
 - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen oder den Betriebsfrieden erheblich stören *oder*
 - bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen *oder*
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das BiB-Angebot trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann *oder*
 - bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte, körperliche Übergriffe *oder*
 - wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/den personensorgeberechtigten Person/en und dem BiB-Angebot über das

pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Amt für Kinder und Familie anberaumten Einigungsgesprächs bestehen *oder*

- wenn die Geschäftsgrundlage für den Betreuungsplatz entfällt.

§ 3 **Betreuungsangebot**

Im Rahmen des BiB-Angebots der Stadt Herrenberg werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten betreut. Es sind folgende Komponenten buchbar:

1. Albert-Schweitzer-Schule
 - a. nach dem Schulunterricht bis 15.30 Uhr (Mittagsbetreuung)
2. Grundschule Affstätt
 - a. ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
3. Grundschule Gültstein
 - a. ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
4. Grundschule Haslach
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 15, 16 oder 17 Uhr (Ganztagsbetreuung)
5. Grundschule Kayh
 - a. ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
6. Grundschule Kuppingen
 - a. ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
7. Grundschule Mönchberg
 - a. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
8. Grundschule Oberjesingen
 - a. ab 7.30 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
9. Pfalzgraf-Rudolf-Schule
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 15, 16 oder 17 Uhr (Ganztagsbetreuung)
10. Vogt-Hess-Schule
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 15, 16 oder 17 Uhr (Ganztagsbetreuung)

§ 4

Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Das BiB-Angebot orientiert sich am Schuljahr, welches am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Es gliedert sich in zwei Halbjahre vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. des Folgejahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Halbjahre verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer familiären/ persönlichen Situation erforderlich ist. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten vor dem jeweiligen Stichtag am 01.08. und am 01.02. des jeweiligen Schuljahres beim Amt für Kinder und Familie anzumelden.
- (2) Die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg sind während der Schulferien sowie an 2 Konzeptionstagen, 1 Fachtag, 1 Gesundheitstag und während der Personalversammlung der Stadt Herrenberg geschlossen. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten, die die Schulferien bis auf 6 Wochen (ohne bestehenden Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF)) bzw. bis auf 4 Wochen (bei bestehendem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (nF)) abdeckt. Die Ferienbetreuung kann je nach Bedarf zentral an einer Grundschule oder dezentral an mehreren ausgewählten Grundschulen angeboten werden. Sie steht in der Regel nur Kindern offen, die auch während der Schulzeit in einem BiB-Angebot betreut werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das BiB-Angebot. Die konkrete Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Werktag des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der BiB-Angebote werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Sie werden nach Art und Umfang der Betreuungszeiten sowie nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Kindergeldberechtigung (siehe § 8 dieser Satzung) gestaffelt erhoben. Für Gebührenschuldner, die Sozialleistungen wie beispielsweise Bürgergeld oder Wohngeld erhalten, wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt (Sozialermäßigung). Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Leistungsbescheide. Die Sozialermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg unter Vorlage der Leistungsbescheide zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich die volle Gebühr berücksichtigt. Folgebescheide sind zeitnah vorzulegen. Die Sozialermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, frühestens jedoch im Monat der vollständigen Antragstellung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt oder nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats oder bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.
- (4) Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 8

Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern

- (1) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Die Familienermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, maximal jedoch drei Monate rückwirkend ab dem Folgemonat des Monats, in welchem sie bei der zuständigen Stelle beantragt wurde.
- (2) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die ermäßigte Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.

- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, für die Gebührenerhebung maßgebliche Änderungen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung oder beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Erstattung von Gebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Tage, an denen die Inanspruchnahme des BiB-Angebots
- aufgrund einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst aus organisatorischen oder personellen Gründen *oder*
 - aufgrund von Personalmangel *oder*
 - aufgrund einer infektionsschutzbedingt angeordneten Schließung
- von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inanspruchnahme aus diesen Gründen insgesamt an mindestens 5 Tagen eines Schuljahres ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Schuljahres. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einem anderen BiB-Angebot der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme eines BiB-Angebots aufgrund einer Reduzierung der Öffnungszeiten von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reduzierung mindestens 1 Std. / Tag an mindestens 5 Tagen eines Schuljahres umfasst. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Schuljahres.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme eines BiB-Angebots aufgrund einer durch das Amt für Kinder und Familie individuell angeordneten, reduzierten Betreuungszeit ausgeschlossen ist. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt nicht während der Schließzeiten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10

Ferienbetreuung

Für die Betreuung während der Schließzeiten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung (Ferienbetreuung) ist eine separate Anmeldung erforderlich. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungs-

gebühren erhoben. Hinzu kommen die Kosten für Mittagessen. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen vom 31.05.2011, in der aktuell geltenden Fassung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, gelten die Satzungsbestimmungen für die Bemessung, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind *oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat *oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 22.10.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren
(Anlage zu § 7 der BiB-Gebührensatzung vom 21.10.2025)

1.1. Gebühren für das BiB-Angebot an der Albert-Schweitzer-Schule

Albert-Schweitzer-Schule [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Mittagsbetreuung	bis 15.30 Uhr	98,00	78,00	59,00	20,00

1.2. Gebühren für BiB-Angebote an Grundschulen

Grundschulen [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Frühbetreuung 1	ab 7.00 Uhr	48,00	39,00	29,00	9,00
Frühbetreuung 2	ab 7.30 Uhr	30,00	23,00	18,00	7,00
Mittagsbetreuung	bis 14.00 Uhr	53,00	43,00	33,00	10,00
Ganztagsbetreuung 1	bis 15.00 Uhr	30,00	23,00	18,00	7,00
Ganztagsbetreuung 2	bis 16.00 Uhr	60,00	48,00	36,00	12,00
Ganztagsbetreuung 3	bis 17.00 Uhr	90,00	72,00	53,00	18,00

Für Kinder, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung an einem durch das BiB-Angebot organisierten Mittagessen teilnehmen, ist zusätzlich zu den obenstehenden Gebühren auch ein Kostenersatz zu entrichten. Ein solches Mittagessen wird aktuell nur an der Grundschule Haslach angeboten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Kindergartengebührensatzung.

1.3. Gebühren für die Ferienbetreuung in BiB-Angeboten

Ferienbetreuung [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Ferienbetreuung 1	7.00 - 14.00 Uhr	72,00	57,00	43,00	14,00
Ferienbetreuung 2	7.00 - 16.00 Uhr	103,00	83,00	62,00	21,00

Für Kinder in der Ganztagsbetreuung über 15 Uhr hinaus ist ein Mittagessen obligatorisch, für die sonstigen Kinder freiwillig möglich. Hierfür ist zusätzlich zu den obenstehenden Gebühren auch ein Kostenersatz zu entrichten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den jeweils aktuellen Bedingungen des Caterers und wird im Einzelfall kommuniziert.